

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0067-I/4/2014

Wien, am 23. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Meini-Reisinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2014 unter der **Nr. 1113/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Evaluierung der rechtlichen und kaufmännischen Verantwortung der Bundestheater-Holding im Burgtheater-Skandal gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Kosten haben die Rechtsgutachten zur Burgtheater-Causa dem BKA und der Bundestheater-Holding jeweils verursacht?*

Nachdem die beauftragten rechtsanwaltlichen Beratungsleistungen noch nicht abgeschlossen sind und daher auch noch keine Abrechnungen vorliegen, kann über anfallende Honorare momentan noch keine Auskunft erteilt werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie lautete der genaue Evaluierungs-Auftrag an die Rechtsgutachter im Wortlaut?*
- *Inwieweit war die Bundestheater-Holding Gegenstand der Rechtsgutachten?*

Die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH wurde vom Bundeskanzleramt mit der „Prüfung der arbeits-, gesellschafts-, schadenersatz- und strafrechtlichen Verantwortung der Organe der Bundestheater-Holding sowie der Burgtheater GmbH“ beauftragt.

Die Bundestheater-Holding beauftragte die Rechtsanwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz mit Erstellung einer „rechtlichen Stellungnahme zu arbeitsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen bezüglich des künstlerischen Geschäftsführers der Burgtheater GmbH“.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *Was sind die Ergebnisse der Prüfung der rechtlichen Verantwortung der Bundestheater-Holding?*
- *Welche Ergebnisse bezüglich der rechtlichen oder kaufmännischen Verantwortung des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding, Georg Springer, haben die Gutachten geliefert?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass vor dem Hintergrund laufender Verfahren diesbezüglich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine näheren Auskünfte gegeben werden können.

Zu Frage 5:

- *Welche konkreten Verdachtsmomente bezüglich der Verantwortung der KPMG und/oder von PwC haben die Gutachten geliefert?*

Hinsichtlich der Frage der rechtlichen Verantwortung der Wirtschaftsprüfungskanzleien Price Waterhouse Coopers (PWC) sowie KPMG wurde ein Rechtsgutachten vom Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis voraussichtlich Ende Mai 2014 vorliegen wird.

Zu Frage 7:

- *Inwieweit liegt es laut Gutachten in der Verantwortung der Bundestheater-Holding für ein effektives Internes Kontrollsystem innerhalb der Bundestheater Sorge zu tragen und welche Aussagen tätigt das Gutachten hinsichtlich möglicher Versäumnisse dahingehend?*

Ungeachtet der Feststellungen in Rechtsgutachten ist gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG

neben der Einrichtung eines geeigneten Rechnungswesens auch die Etablierung eines internen Kontrollsystems angeordnet, welches den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Hinsichtlich der Erkenntnisse wird auf die laufenden Verfahren bzw. auf die laufenden Prüfungshandlungen des Rechnungshofes verwiesen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Auf Basis welcher rechtlichen oder kaufmännischen Argumente wurde die Entscheidung getroffen, dass Bundestheater-Holding Geschäftsführer Springer von seinem Amt als Aufsichtsratsvorsitzenden zurück tritt, jedoch als Geschäftsführer der Bundestheater-Holding im Amt bleibt?*
- *Auf wessen Initiative ging die Entscheidung zurück, dass Georg Springer von seinem Amt als Aufsichtsratsvorsitzenden zurücktreten solle, jedoch als Geschäftsführer der Bundestheater-Holding im Amt bleibt?*

Festzuhalten ist, dass speziell im Fall von Konzernstrukturen mit beherrschender Beteiligung durch einen Eigentümer die personelle Identität von Eigentümervertreter und Aufsichtsratsvorsitz üblich und auch hinsichtlich der einheitlichen wirtschaftlichen Interessenslage gerechtfertigt und erforderlich ist. Diese Situation wurde daher auch im Bundestheater-Konzern so gehandhabt.

Unter dem Eindruck der Ereignisse der in der Anfrage so bezeichneten „Burgtheater-Causa“ hat der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH mit Wirksamkeit vom 12. März 2014 eine Trennung der Funktionen als Mitglied der Aufsichtsräte sowie als Eigentümervertreter („Generalversammlung“) der Tochtergesellschaften herbeigeführt. Die Zurücklegung der insgesamt vier Aufsichtsratsmandate erfolgte aus gegebenem Anlass, um der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH zu ermöglichen, in einer besonders herausfordernden Situation ihre durch das BThOG übertragenen Führungs- und Steuerungsaufgaben und damit insbesondere ihre Eigentümerfunktion gegenüber den Tochtergesellschaften auszuüben und damit das Risiko von Interessenkonflikten von vornherein auszuschließen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Sind Weisungen hinsichtlich der Etablierung eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) vom BKA an die Holding ergangen?*
- *Welche Vorschläge zu Anpassungs- oder Reformschritten in der Bundestheater-Holding wurden dem BKA seitens der Holding bislang unterbreitet, um Fälle wie den im Burgtheater in Zukunft früher unterbinden zu können?*

Die Etablierung eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Diesbezüglich sind keine Weisungen vom Bundeskanzleramt an die Gesellschaft ergangen.

Vor dem Hintergrund der in der Anfrage so bezeichneten „Burgtheater Causa“ möchte ich Sie über einige relevante Beschlüsse der Bundestheater-Holding GmbH in Kenntnis setzen:

Hinsichtlich des 4-Augen-Prinzips, dessen Einhaltung wiederholt in Aufsichtsratssitzungen Gegenstand der Beratung war und im Organisationsrecht des Bundestheaterkonzerns als zentraler Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) verankert ist, erging am 8. März 2010 aus dem damals gegebenen Anlass von Malversationen bei den Salzburger Festspielen eigens eine Weisung der Bundestheater-Holding GmbH, in der nochmals festgehalten wurde, dass in allen Geschäftsfällen jedenfalls dafür zu sorgen ist, „dass ausnahmslos das 4-Augen-Prinzip zur Anwendung kommt und auch ausnahmslos eingehalten wird.“

Am 4. Februar 2014 erging aus gegebenem Anlass seitens der Bundestheater-Holding GmbH eine Weisung an die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften, in der zusammengefasst Folgendes festgehalten wird:

- Barauszahlungen von Ansprüchen Dritter (Dienstnehmer, Auftragnehmer etc.) ebenso wie die Akontierung solcher Ansprüche (wie auch Auszahlung von Bezugsansprüchen vor dem Fälligkeitstag) sind abgesehen von absolut unvermeidbaren Ausnahmen (z.B. Gastspielakontierungen) ab sofort grundsätzlich untersagt.
- Handverlage sind auf das absolut unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Es ist eine Evidenz sämtlicher Handverlage zu führen. Weiters sind laufend und in unregelmäßigen Abständen unangekündigte Kassenskontierungen durchzuführen, die entsprechend schriftlich zu dokumentieren sind.
- Akontierungen, soweit sie die oben genannten absolut unvermeidbaren Ausnahmefälle betreffen, sind nur dann zulässig, wenn ein rechtsgültiger schriftlicher Vertrag über die zu erbringende Leistung vorliegt. Die näheren Bestimmungen zu diesen Themenkreisen sind in einer Kassaordnung der Gesellschaft zu regeln.
- Die Nutzung der Infrastruktur der Gesellschaft für jedwede private Zahlung ist absolut unzulässig. Die Einrichtung eines eigenen Kontos bei einem Geldinstitut, dessen Verwaltung dem Kassier übertragen ist („Kassen-Konto“), ist unter-

sagt. Bestehende derartige Konten sind zu schließen.

- Es wird nachdrücklich in Erinnerung gerufen, dass bei jeder Genehmigung einer Zahlung zu Lasten der Gesellschaft wie auch bei der Zahlung selbst (etwa im Telebanking-Weg) ohne jegliche Ausnahmen das 4-Augen-Prinzip einzuhalten ist. Soweit eine Zahlung einen Genehmigungsberechtigten selbst betrifft, ist seine Mitwirkung im Rahmen des 4-Augen-Prinzips ausgeschlossen.
- Im Organisationshandbuch der Gesellschaft sind die näheren Regelungen betreffend Internes Kontrollsystem (IKS) der Gesellschaft auszuführen bzw. erforderlichenfalls zu ergänzen. Weiters ist die Effektivität des IKS durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.
- Verrechnungskonten sind bis spätestens zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres auszugleichen. Verrechnungskonten, bei denen ein solcher quartalsmäßiger Ausgleich nicht möglich ist, sind der Bundestheater-Holding zu melden.

Die Interne Revision der Bundestheater-Holding GmbH wurde mit der laufenden stichprobenweisen Überprüfung der Einhaltung dieser Weisung beauftragt.

Die Geschäftsführung der Burgtheater GmbH hat – im Auftrag ihres Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH - veranlasst, die Vollständigkeit der Dokumentation und die Effektivität des Internen Kontrollsystems für die wesentlichsten Geschäftsprozesse des Unternehmens durch eine unabhängige, externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu evaluieren. Ziel dieser Maßnahme ist, potenzielle Mängel bzw. Lücken des Internen Kontrollsystems aufzudecken, diese zu schließen und damit entstehende Risiken nachhaltig zu vermeiden.

Nach Fertigstellung der entsprechenden Arbeiten in der Burgtheater GmbH sollen die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch den anderen Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften zugänglich gemacht werden, damit diese eine Überprüfung der Vollständigkeit und Effektivität ihrer bestehenden Internen Kontrollsysteme vornehmen können.

Zu Frage 12:

- Welche Schritte sind seitens des BKA geplant, um das Beteiligungs-Controlling der Bundestheater effektiver zu machen?

Zu der Effektivität des Beteiligungs-Controllings des Bundestheater-Konzerns wurde eine Projektgruppe bestehend aus Mitarbeitern des Beteiligungsmanagements der zuständigen Sektion des BKA, Mitgliedern des Aufsichtsrats der Bundestheater-Holding sowie externen Experten etabliert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	QqxH+U5bdDTmxeolLaRo3vloV4YMwWAjPahoZbYhZTQ5aVw5TxRsU5RAySFrK5L4HJS ijaSk5LYbkf/i5E1ybXAJUOpzXaL8g0NurZMrFd/bK9TvlN20OjonGihFELipzlylU iEwmQpSbzghh17IJ/zokgcjLUJ1UGL+OtvfB4dya9S5tyJbywCQ0Ri/zhY25Fvxkgxx ZdM36p6JHqJ0r025j8B1AHFfsBnVS+crWayeuSSPdMSTInCvxq6SEkiS6gT7f0sDPBj sDtyHi4ScJiRonRrWAnShdS2PpkzRnxoZibiGja9VmEyd+fiHSIU8dQ6RdRLHpFY3xt Q+cxDqQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-23T10:09:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	